

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom XX.XX.XXXX**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 58 a des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 09. Juni 2008 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 18. Juni 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Oktober 2021 (INFÜ Nr. 21 vom 24. November 2021), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird § 5 gestrichen.
2. Im Inhaltsverzeichnis werden die bisherigen §§ 6 – 9 die §§ 5 – 8.
3. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 2“ durch „§ 17 Abs. 2“ ersetzt.
4. § 2 Abs. 1 Nr. 4 entfällt.
5. In § 3 Abs. 3 wird die Angabe „§ 16 Abs. 2“ durch „§ 17 Abs. 2“ ersetzt.
6. § 3 Abs. 5 entfällt.
7. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:  
*„Die Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen bemessen sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1).“*
8. Der bisherige § 4 Abs. 6 wird § 4 Abs. 7.
9. § 5 entfällt.
10. Die bisherigen §§ 6 bis 9 werden §§ 5 bis 8.
11. Im neuen § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 16 Abs. 2“ durch „§ 17 Abs. 2“ ersetzt.
12. Im neuen § 6 erhält Abs. 4 folgende Fassung:  
*„Die Gebühren bei Selbstanlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt (§ 4 Absatz 6) werden mit der Annahme fällig.“*
13. Im neuen § 6 wird der bisherige Abs. 4 zu Abs. 5.
14. Die Satzung erhält folgende Anlage:

**„Anlage 1 zur Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 9. Juni 2008**

**Gebührenverzeichnis für die Selbstanlieferung von Abfällen (§ 4 Abs. 6)**

Tarif-Nr.	Abfallart	Einheit	Betrag
<b>Anlieferungen aus privaten Haushaltungen</b>			
001*	Abfälle zur Beseitigung	m <sup>3</sup>	11,00 €
005*	Altreifen ohne Felge	Stück	3,00 €
006*	Altreifen mit Felge	Stück	4,50 €
010*	Grün- und Gartenabfälle	angefangener ½ m <sup>3</sup>	4,90 €
011	Wurzelstöcke, sperrige Pflanzenabfälle gem. § 10 Abs. 2 Nr. 3 AbfS bei einem Anliefervolumen bis zu 1 m <sup>3</sup>		
011a	Kerndurchmesser 5-30 cm	Stück	5,00 €
011b	Kerndurchmesser 30-70 cm	Stück	15,00 €
011c	Kerndurchmesser ab 70 cm	Stück	30,00 €
011d	Ab einem Anliefervolumen von mehr als 1 m <sup>3</sup>	m <sup>3</sup>	40,00 €
<b>Anlieferungen aus nicht privaten Haushaltungen</b>			
101*	Abfälle zur Beseitigung	m <sup>3</sup>	11,00 €
102	Altholz	m <sup>3</sup>	15,00 €
105	Altreifen ohne Felge	Stück	3,60 €
106	Altreifen mit Felge	Stück	5,40 €
110	Grün- und Gartenabfälle	angefangener ½ m <sup>3</sup>	5,80 €
111	Wurzelstöcke, sperrige Pflanzenabfälle gem. § 10 Abs. 2 Nr. 3 AbfS bei einem Anliefervolumen bis zu 1 m <sup>3</sup>		
111a	Kerndurchmesser 5-30 cm	Stück	5,95 €
111b	Kerndurchmesser 30-70 cm	Stück	17,85 €
111c	Kerndurchmesser ab 70 cm	Stück	35,70 €
111d	Ab einem Anliefervolumen von mehr als 1 m <sup>3</sup>	m <sup>3</sup>	47,60 €
* Anmerkungen:			
Zu 001	Anlieferung von Restmüll bis 300 Liter kostenfrei		
Zu 005	Zzgl. der evtl. geltenden Umsatzsteuer		
Zu 006	Zzgl. der evtl. geltenden Umsatzsteuer		
Zu 010	Anlieferung von 2 m <sup>3</sup> /Tag kostenfrei		
Zu 101	Zzgl. der evtl. geltenden Umsatzsteuer“		

§ 2

Diese Satzung tritt am 02. März 2023 in Kraft. Davon abweichend treten § 1 Nr. 4 und § 1 Nr. 6 am 01.01.2025 in Kraft.